



Am Department für Agrarbiotechnologie Tulln, Institut für Umweltbiotechnologie kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Chemotechnische/r Assistent/in an Großgeräten

(Kennzahl 141)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort – unbefristet

Arbeitsort: 3430 Tulln

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIa

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.061,60 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Verantwortung für Laborsicherheit und deren Einhaltung von ca. 100 Mitarbeiter/inne/n
- Einschulung von Mitarbeiter/inne/n und Studierenden an diversen Geräten
- Entwicklung von neuen Methoden auf dem Fachgebiet Umweltbiotechnologie
- Durchführung von Analysen und Untersuchungen im Rahmen von Forschungsprojekten
- Wartung und Betreuung von Großgeräten
- Einkauf und Lagerhaltung von Chemikalien inkl. Gifte
- Einkauf von Laborgeräten und -materialien und Verhandlung von Einkaufskonditionen

Erwünschte Qualifikationen

- Abgeschlossene HTL Ausbildung mit Ausbildungsschwerpunkt Chemie oder gleichwertiges
- Kenntnis moderner Analysemethoden
- Kenntnisse im Bereich Mikrobiologie
- Gute Englischkenntnisse
- Genaue, strukturierte Arbeitsweise
- Hohes Engagement und Zuverlässigkeit
- Selbstständigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Erscheinungstermin: 01.08.2019

Bewerbungsfrist: 22.08.2019

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 141**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at